

752/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kostelka, Silhavy und Genossen haben am 17. Mai 2000 unter der Nr. 808/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gutachten über die Verfassungswidrigkeit der Anhebung des Pensions - alters gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 .2 und 6:

Der Verfassungsdienst hat im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens aus verfassungsrechtlicher Sicht zum Entwurf eines Sozialrechts - Änderungsgesetzes 2000 sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten - Dienst - rechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden, Stellung genommen. Diese Stellungnahmen (ZI. 600.076/6 - V/A/5/OO vom 22. Mai 2000 bzw. ZI. 600.050/5 - V/A/OO vom 18. Mai 2000) wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Im Zusammenhang mit den Vorhaben, welche in die oben genannten Entwürfe mündeten, wurden vom Verfassungsdienst keine weiteren Unterlagen erstellt. Sowohl an der „Expertenkommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensions - systems“ als auch an der „Expertenkommission Pensionsreform im öffentlichen Dienst“ hat jedoch jeweils ein Mitglied des Verfassungsdienstes teilgenommen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder der Kommissionen - entsprechend den Vorgaben für die Arbeit der Kommissionen - „ungeachtet der sie entsendenden Stellen, nur in ihrer persönlichen Eigenschaft als Experten“ tätig waren.

Zu Frage 7:

Die Aufgaben des Verfassungsdienstes ergeben sich aus Abschnitt: A, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes in Verbindung mit der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes. Der Verfassungsdienst ist eine Sektion des Bundeskanzleramtes. Das Bundeskanzleramt ist der administrative Hilfsapparat, der dem Bundeskanzler zur Besorgung seiner Regierungsaufgaben beigegeben ist (Holzinger, Der Verfassungsdienst der Republik Österreich, 1989, 4).

Zu den Fragen 8 und 9:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass gemäß Art. 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz die Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe des Bundes erfolgt, wobei die Organwalter - soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist - an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden sind. Ich gehe jedoch davon aus, dass der Verfassungsdienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben aus fachlicher Sicht unabhängig und unbeeinflusst ist. In diesem Sinn ist „auch zu betonen, daß dem Verfassungsdienst - unbeschadet des Umstandes, daß er einen Teil des Bundeskanzleramtes und somit der Verwaltung bildet - im Rahmen seiner gutschäftlichen Aufgaben seitens des Bundeskanzlers bzw. des für Verfassungsfragen zuständigen Bundesministers keine Weisungen erteilt werden“ (Holzinger, aaO, 28).

Zu Frage 10:

Nein.